

VERTIEFUNGSPRAKTIKUM

Praktikumsvertrag

Zwischen _____

_____ - Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Praxisstelle -

und

_____ - Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Studentin/des Studenten -

wird nachstehender Vertrag
geschlossen:

§ 1 Inhalt des Praktikums

Im Praktikum, welches auf Grundlage der Studien- und Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig und im Rahmen eines Ausbildungsplanes in der benannten Praxisstelle durchgeführt wird, erwirbt die Studentin/der Student sowohl interventionsorientierte als auch sozialadministrative Kompetenzen.

Nach Absprache mit der Praxisstelle wird die Studentin/ der Student in folgenden Aufgabenfeldern tätig sein:

§ 2 Dauer und Umfang der Praxistätigkeit

Das Praktikum wird über einen Zeitraum von 21 Wochen gem. StudO/PraktO und an vier Tagen wöchentlich in der Praxisstelle absolviert. Die Arbeitszeit der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle beträgt in der Regel 30 Stunden pro Woche. Insgesamt soll das Praktikum eine Dauer von 630 Arbeitsstunden umfassen.

Beginn des Praktikums: _____ Ende des Praktikums: _____

§ 3 Urlaub und Fehlzeiten

Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch, Fehltage müssen nachgearbeitet werden. Der Praktikumszeitraum verlängert sich entsprechend. Feiertage müssen nicht nachgearbeitet werden. Unterbrechungen durch eventuelle Ferienzeiten sind individuell mit der Einrichtung zu vereinbaren.

§ 4 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____

mit dem Berufsabschluss _____

Datum des Abschlusses _____ tätig in der Praxisstelle seit _____

als Praxisanleiterin/Praxisanleiter. Ihr/ihm obliegt die Verantwortung für die Ausbildung der Studentin/des Studenten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner/innen

(1) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben auszuführen;
2. die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung von Weisungsbefugten erteilt werden;
4. die für das Praktikum festgelegte Arbeitszeit einzuhalten;
5. der Praxisstelle ein Fernbleiben unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten so einzusetzen, dass sie/er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis Sozialer Arbeit im jeweiligen Arbeitsfeld kennen zu lernen, methodisches Handeln zu erproben und berufspraktische Grundqualifikationen zu erwerben;
2. die Anleitung durch die in § 4 des Praktikumsvertrages benannte Person für den Vertragszeitraum kontinuierlich zu gewährleisten und gegebenenfalls eine Vertretung zu benennen;

3. der Studentin/dem Studenten den wöchentlichen Studientag (**montags**) und somit die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu gewähren;
4. der Studentin/dem Studenten im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für deren Dauer die Ausbildung zu gewähren;
5. nach Beendigung des Praktikums der Studentin/dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis mit Angaben über Umfang, Inhalte, geleistete Aufgaben und Erfolg des Praktikums zur fristgerechten Vorlage in der Hochschule zu erstellen;
6. dem Praxisreferat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften rechtzeitig anzuzeigen, wenn die erfolgreiche Durchführung des Praktikums gefährdet ist.

§ 6 Vergütung

Die Studentin/der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von _____ Euro.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) In sozialversicherungsrechtlichen Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Kooperationspartner sind verpflichtet einander etwa notwendige Bescheinigungen vorzulegen und auszustellen. Dies gilt insbesondere auch für das Vorliegen einer gültigen Krankenversicherung.
- (2) Für die Studentin/den Studenten ist mit Beginn der Praxisphase der gesetzliche Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten. Die Praxisstelle verpflichtet sich, etwa notwendige Meldungen und Bescheinigungen fristgerecht zu erteilen. Die Studentin/der Student verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen und Auskünfte fristgerecht vorzunehmen.
- (3) Für die Haftung der Studentin/des Studenten für Schäden, die diese/r der Praxisstelle oder Dritten im Rahmen der Praxisphase zufügt, gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle
 1. aus wichtigen betrieblichen Gründen mit Wochenfrist und
 2. bei schwer schuldhafter Pflichtverletzung durch die Studentin/den Studenten fristlos gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann durch die Studentin/den Studenten
 1. bei einer inhaltlichen Fehlorientierung mit Wochenfrist und
 2. bei schwer schuldhafter Pflichtverletzung der Praxisstelle fristlos gekündigt werden.
- (3) Vor Ausspruch der Kündigung soll eine Aussprache mit dem Praxisreferat erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Eine Kopie ist dem Praxisreferat (HTWK Leipzig) seitens der Studentin/des Studenten zu übermitteln.

§ 9 Vertragsausfertigung und salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausführungen von der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten geschlossen und ist der HTWK Leipzig **vier Wochen vor Vertragsbeginn** vom Studierende in Kopie zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Beide Vertragspartner und das Praxisreferat erhält eine Ausfertigung für ihre Unterlagen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(3) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertrags schließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden als solche Bestandteil des Vertrages.

Praxisstelle

Studierende/r

Datum, Unterschrift und Stempel

Datum, Unterschrift

Zur Kenntnisnahme **Praxisreferat HTWK Leipzig**

Datum, Unterschrift und Stempel